

Private Unfallversicherung zur Leistung verpflichtet

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin

(akg) Ein Schwerpunkt der anwaltlichen Tätigkeit in unserer Kanzlei ist neben den Rechtsgebieten des Arbeitsrechts, Strafrechts und allgemeinen Zivilrechts die Vertretung von Mandanten, die aufgrund von gesundheitlichen Problemen, finanzielle Ansprüche durchsetzen möchten.

Verweigern bspw. die privaten Versicherungen, wie Berufsunfähigkeitsversicherungen, Unfallversicherungen usw. ihre Leistungen, so können Versicherten häufig erhebliche finanzielle Nachteile entstehen.

Ein typisches Beispiel hierfür ist die private Unfallversicherung, die im Falle einer dauerhaften Unfallverletzung behauptet, dass der gesundheitliche Schaden schon vor dem Unfallereignis vorgelegen habe und nicht auf den Unfall zurückzuführen sei. Die private Unfallversicherung leistet nur für diejenigen Körperschäden, die durch einen Unfall (also nicht eine Erkrankung o.ä.) entstanden sind. Da im Laufe eines Lebens unsere Gelenke, Sehnen, Knochen etc. Veränderungen durchlaufen oder wir uns vielleicht schon vor diesem Unfall andere Verletzungen zugezogen haben, versuchen die Versicherungen vielfach den Schaden aus dem Unfall auf sog. Vorschäden zu beziehen. Sie behaupten also, dass der Schaden schon vor dem Unfall vorgelegen habe, auch wenn wir ihn nicht bemerkt haben. Tatsächlich können sich Veränderungen an Gelenken, Sehnen etc. bilden, ohne dass sie uns spürbare Probleme bereiten. Fraglich ist dann, wie weit diese Verweisung auf Vorschäden möglich ist.

Dazu ein Beispiel aus der Praxis: Ein Mann rutschte beim Entladen seines Pkw auf einer vereisten Stelle aus und verletzte sich dabei an der rechten Schulter. Da die Verletzungsfolgen zu einer dauerhaften Funktionsbeeinträchtigung der Schulter führten, beanspruchte er von seiner privaten Unfallversicherung die Zahlung einer Invaliditätsentschädigung. Der Unfallversicherer erkannte seine Leistungspflicht an, kürzte aber die Entschädigung entsprechend der Versicherungsbedingungen. Danach war eine Kürzung zulässig, wenn Krankheiten oder Gebrechen an einer unfallbedingten Gesundheitsschädigung und deren Folgen mitgewirkt haben. Dies sei nach Meinung des Versicherers der Fall gewesen, da ein Sachverständiger eine Vorschädigung des rechten Schultergelenks nachgewiesen habe, die deutlich über dem altersgerechten Verschleiß ge-

legen habe. Der Versicherungsnehmer ließ dies nicht gelten und erhob Klage. Das Landgericht Heilbronn wies die Klage ab. Dagegen richtete sich die Berufung des Versicherungsnehmers. Das Oberlandesgericht Stuttgart entschied zu Gunsten des klägerischen Versicherungsnehmers (Urteil v. 07.08.2014, Az.: 7 U 35/14) und hob die Entscheidung der Vorinstanz auf, da der Unfallversicherer nicht berechtigt gewesen sei, die Invaliditätsentschädigung zu kürzen. Zwar habe die Beweisaufnahme ergeben, dass bei dem Kläger nicht unerhebliche, über das geschlechts- und altersentsprechende Maß hinausgehende, degenerative Vorschäden vorgelegen haben. Dabei habe es sich aber nicht um Krankheiten oder Gebrechen im Sinne der Versicherungsbedingungen gehandelt, weil der Kläger hinsichtlich der Vorschädigung weder behandlungsbedürftig gewesen sei noch unter irgendwelchen Funktionsbeeinträchtigungen gelitten habe. Damit habe weder eine Krankheit noch ein Gebrechen vorgelegen.

Sollte eine private Unfallversicherung die Leistung daher ablehnen, empfiehlt sich immer eine rechtliche Überprüfung.



Einfach QR-Code scannen und direkt zum Bericht und weiteren Zusatzinfos gelangen.
Oder über:
www.der-meppener.de

BRÜWER ▼ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin
KRISTIN PERK
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 26
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de